



# STADT WALLDÜRN

**Sitzung des Gemeinderats am 20.10.2014**

**Öffentlicher Teil Tagesordnungspunkt: 3**

**Bearbeitung : Kämmerei**

## **Abwassersatzung**

## **1. Änderung der Abwassersatzung**

Wie bereits im Rahmen der Nachkalkulation der Abwassergebühr zum Erhebungszeitraum 2010 bis 2012 bzw. 2013 in der Sitzung des Finanzausschusses am 22.09.2014 sowie in der Sitzung des Gemeinderats am 30.09.2014 vorgetragen, schlägt die Verwaltung vor, die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ab dem 01.01.2015 leicht zu reduzieren.

Zum 31.12.2013 besteht im Schmutzwasserbereich eine Kostenüberdeckung von 160.661 €, im Niederschlagswasserbereich eine Kostenunterdeckung von 57.525 €. Aufgrund des Ergebnisses des Kalkulationszeitraums 2013 mit einem Überschuss im Bereich Niederschlagswasser i.H.v. 40.908 € ist auch 2014 damit zu rechnen, sodass die zum 31.12.2013 noch bestehende Unterdeckung durch Überdeckungen ab 2014 ausgeglichen wird.

Um hier den mittelfristig vorgesehenen Ausgleich der Über- und Unterdeckungen (Ausgleichsfrist sind fünf Jahre) vornehmen zu können, schlägt die Verwaltung eine Reduzierung der Gebühren wie folgt vor:

- Schmutzwassergebühren von 2,63 €/m<sup>3</sup> auf 2,60 €/m<sup>3</sup>
- Niederschlagswassergebühren von 0,28 €/m<sup>2</sup> auf 0,25 €/m<sup>2</sup>.

Im Zusammenhang mit diesen Gebührenänderungen sollen auch einige redaktionelle Korrekturen der Abwassersatzung erfolgen. Die meisten dieser Korrekturen sind dem Umstand geschuldet, dass sich das Wassergesetz in seiner Struktur und inhaltlich leicht geändert hat. Das neue Wassergesetz ist zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten. An die neue Rechtslage waren daher die Satzungsnormen § 2, § 3, § 5, § 6, § 7 und § 21 der Abwassersatzung anzupassen. Aus gleichem Grund erfolgte eine Änderung des Einleitungstextes der Abwassersatzung.

Auf Empfehlung des Gemeindetags Baden-Württemberg wurde § 43 um den Inhalt des Absatzes 5 ergänzt. Hier wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenschild auf dem Grundstück als öffentliche Last ruht.

Weiter wurde in den Bestimmungen der Paragraphen 40 sowie 41 das Wort „polizeilich“ durch das Wort „ortspolizeilich“ ersetzt. Ebenfalls wurde § 37a Absatz 1 sprachlich verbessert.

In § 41 erfolgte eine Anpassung der Pauschalmenge an die Empfehlungen der Mustersatzung des Gemeindetags.

### **Beschlussempfehlung**

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Abwassersatzung zum 01.01.2015.

**Stadt Walldürn  
Neckar-Odenwald-Kreis**

**Satzung  
über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung – AbwS)  
der Stadt Walldürn vom 28.09.2012  
1. Änderung**

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn am 20.10.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) beschlossen:

**I.**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 24.09.2012 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

(3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder durch den von ihr nach § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkal Schlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

**§ 3**

**Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers.

§ 5 wird wie folgt geändert:

**§ 5**

**Befreiungen**

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als

ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegen- den privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Absatz 2 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

## **§ 6 Allgemeine Ausschlüsse**

(2)

7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

§ 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

## **§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung**

(3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 21 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

## **§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

(4) Die Stadt ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde/Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

§ 37a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

## **§ 37a Gebühreneinzug durch Dritte**

(1) Die Stadt beauftragt die Stadtwerke Walldürn GmbH, gegen Erstattung der durch die Datenweitergabe verursachten Zusatzkosten, die zur Gebührenerhebung erworbenen Daten zu übermitteln. Die genaue Berechnungsmethode der verursachten Zusatzkosten wird im Vertrag über gegenseitige Lieferungen und Leistungen definiert.

§ 40 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

**§ 40**  
**Bemessung der Schmutzwassergebühr**

(3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt Abs. 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschnldner keine geeignete Messeinrichtung anbringt, als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m<sup>3</sup>/Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht (§ 43) ortspolizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt.

§ 41 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

**§ 41**  
**Absetzungen**

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen ortspolizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

§ 42 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

**§ 42**  
**Höhe der Abwassergebühren**

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:  
ab dem 01.01.2015 2,60 Euro.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche:  
ab dem 01.01.2015 0,25 Euro.

§ 43 wird um Absatz 5 wie folgt ergänzt:

**§ 43**  
**Entstehen der Gebührenschnld**

(5) Die Gebührenschnld gem. § 38 Abs. 1 ruht gem. § 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last.

**II.**

Die 1. Änderung der Abwassersatzung vom 24.09.2012 tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Walldürn, den 20. Oktober 2014

gez.

( Markus G ü n t h e r )

Bürgermeister